

Allgemeine Geschäftsbedingungen **sintegrA Betreuungsdienst (AGB)**

Vertragsgegenstand

Der Betreuungsdienst von integrA bietet Dienstleistungen für hilfsbedürftige Personen (im Folgenden auch bei Personenmehrheit Kund*innen genannt), in und ausserhalb deren Haushalte. Es werden keine medizinischen, pflegerischen oder vermögensbetreuende Leistungen angeboten. Vertragspartner von integrA ist der jeweilige Auftraggeber, der nicht mit den Kund*innen personenidentisch sein muss. In diesem Falle ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, alle Leistungen abzurufen, die in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsumfang (Auftragsvereinbarung) enthalten sind. Zeit und Ort der Leistung werden mit den Kund*innen abgestimmt. Es gelten, soweit nicht anders vereinbart, die Bestimmungen des Auftrags i.S.v. Art. 394ff. OR sinngemäss.

Anmeldung

Die Administration des Betreuungsdienstes gibt gerne Auskunft über das Betreuungsangebot und Möglichkeiten unter Tel 044 269 69 00 oder auf www.sintegra-zh.ch. Ein definitiver Betreuungsauftrag hat schriftlich mit der Auftragsvereinbarung zu erfolgen.

Auftragsorganisation

Der integrA Betreuungsdienst ist stets bemüht, vereinbarte Einsätze auch termin- und fristgerecht durchzuführen. Der integrA Betreuungsdienst behält sich vor, die Einsätze aus wichtigen Gründen zeitlich zu verschieben.

Fällt eine Betreuungsperson aus, kann die Fachleitung einen Betreuerwechsel vornehmen oder eine Stellvertretung einsetzen. Dass allfällige Anschlusseinsätze durch die bisherige Betreuungsperson übernommen werden, kann nicht garantiert werden. Ausnahmsweise kann ein Einsatz durch den integrA Betreuungsdienst auch ersatzlos abgesagt werden. Den Kund*innen entsteht daraus kein Schadensersatzanspruch.

Auftragsablehnung

Die Betriebsleitung behält sich vor, einen Auftrag in begründeten Fällen abzulehnen. Über die Gründe für die Ablehnung besteht keine Rechenschaftspflicht.

Versicherung

Für alle vom integrA Betreuungsdienst organisierten Einsätze schliessen wir jegliche Haftung für entstandene Schäden aus. Sie sind daher selbst für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Ausseneinsätze (mit öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen Gebäuden, Natur, etc.), erfolgen auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann der integrA Betreuungsdienst nicht haftbar gemacht werden

Abmeldungen durch Leistungsnehmende

Eine Abmeldung für einen Einsatz durch Kund*innen oder ihre Bezugspersonen ist für den integrA Betreuungsdienst mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Wenn Sie uns die Abmeldezeit 24 Stunden vor Einsatzbeginn mitteilen, erlassen wir die Kosten vollumfänglich. Ist die Abmeldedauer unter 24h vor dem Einsatzbeginn, verrechnen wir Ihnen eine Stunde.

Zahlung der Auftragsgebühren

Mit der Unterzeichnung der Auftragsvereinbarung ist der Auftrag gültig zustande gekommen. Die Kosten für die Betreuungsdienstleistungen finden sich auf der Rückseite der Auftragsvereinbarung. Die Kund*innen bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter hat die Zahlung umgehend zu leisten. Der aufgeführte Zahlungstermin ist verbindlich. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zum aufgeführten Zahlungstermin, kann integrA nach erster Mahnung Verzugszins gemäss Art. 104ff. OR erheben.

Beanstandungen

Für den Fall, dass die Kund*inne Beanstandungen erheben will, kann er/sie dies unter der im Impressum angegebenen Telefonnummer oder per E-Mail an info@betreungsdienst-zh.ch vorbringen. Der integrA Betreuungsdienst sucht und findet stets Lösungen für mögliche Probleme in der Leistungsabwicklung.

Einsatz- und Preisänderungen

Einsatz- und Preisänderungen sowie Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten. Diese gelten, sobald sie brieflich oder auf der Homepage des integrA Betreuungsdienstes kommuniziert wurden.

Verschwiegenheit

Die Mitarbeitenden des Betreuungsdienstes von integrA und ihre Erfüllungsgehilfen sind zur Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse des Klienten und Kund*innen, die ihnen im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung bekannt werden, etwa Rechts- und Vermögensverhältnisse, Familien- und Beziehungsverhältnisse, Krankheiten, verpflichtet.

salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung, Die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt, ersetzt.

Gerichtsstand

Sollte es zu unüberbrückbaren Differenzen kommen und werden juristische Schritte unternommen, gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

Letzte aktualisierte Version vom 7.12.2020